

Satzung des Vereins

Eintracht-Frankfurt-Fan-Club „Hausberg-Adler“ Nieder-Weisel

§1

Vereinsname

(1) Der Verein trägt den Namen

Eintracht-Frankfurt-Fan-Club „Hausberg-Adler“ Nieder-Weisel,

Abkürzung „EFC Hausberg-Adler“.

Sein Sitz ist Nieder-Weisel, Stadtteil von Butzbach.

Als Gründungstag wird festgelegt der 16. August 1996.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenprüfung findet davon abweichend jährlich in der Sommerpause, jedoch immer vor der jährlichen Mitgliederversammlung statt.

§2

Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist die Unterstützung des Vereins „Sportgemeinde Eintracht Frankfurt“, die Förderung der Kameradschaft zwischen den Mitgliedern, das Erlernen und Einüben sozialer Verhaltensweisen gegenüber Andersdenkenden und Fremden sowie die Unterstützung und Förderung des Fußballsports.

(2) Der Verein veranstaltet zur Erreichung dieser Zweckbestimmungen Mitgliedertreffen, gesellige Veranstaltungen, Begegnungen mit anderen Fan-Clubs der Eintracht oder anderer Vereine, Fahrten zu Spielen von Eintracht Frankfurt sowie Fußballspiele.

§3

Mitglieder

(1) Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszweck erfüllen will und kann, unabhängig des Alters. Stimmrecht in Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf Grund eines Aufnahmeantrages. Einer Ablehnung der Aufnahme kann von dem Bewerber widersprochen werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres, durch Tod, oder durch Ausschluss. Im Falle des Todes eines Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, der Familie des Verstorbenen eine Trauerkarte mit einer Geldspende zukommen zu lassen. Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit vollzogen werden. Der Ausgeschlossene kann einem solchen Beschluss widersprechen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ausschlussgrund ist der eindeutige Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung.

(4) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck zu erfüllen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nicht zu schaden.

(5) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bezahlen einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages muss von einer ordnungs- und fristgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung der Punkt „Beitragsbemessung“ ausdrücklich angegeben sein muss. Rückwirkende Beitragsveränderungen sind nicht möglich. Die Beiträge dienen ausschließlich dem Zweck, das Vereinsleben zu fördern. Kein Mitglied darf einen Vorteil aus den Beiträgen der Mitglieder ziehen. Für tatsächlich entstandenen Aufwand kann Entschädigung gezahlt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

(6) Mitglieder, die über den Verein Dauerkarten für jegliche Spiele von Eintracht Frankfurt erworben haben, können diese als ersten Schritt zunächst privat im Familien- und Bekanntenkreis weitervergeben, falls sie ein Spiel nicht besuchen können.

Im nächsten Schritt ist die Dauerkarte für die Dauer von mindestens 48 Stunden den anderen Vereinsmitgliedern (z.B. über digitale Medien wie WhatsApp oder per Rund-E-Mail) anzubieten. Als Preis wird der Referenzpreis festgelegt, der bei der offiziellen „Eintracht Frankfurt Ticketbörse“ für den entsprechenden Platz erzielt werden würde.

Wenn die ersten beiden Schritte erfolglos waren, darf der Karteninhaber erst im dritten Schritt die Karte in der offiziellen „Eintracht Frankfurt Ticketbörse“ anbieten.

(7) Zur Mitgliederverwaltung ist die Erhebung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Vorstand zu Beginn einer Vereinsmitgliedschaft unerlässlich. In der Regel sind dies: vollständiger Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, Handynummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Jedes Mitglied stimmt mit Vereinsbeitritt zu, dass seine entsprechenden Daten von den Vorstandsmitgliedern für den Vereinszweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Vorstandsmitglieder haben die Pflicht zum gewissenhaften Umgang mit den Daten und zu deren ordnungsgemäßer Verwahrung und Sicherung, sowie Weitergabe bei personellen Veränderungen im Vorstand. Da innerhalb des Vereines weniger als 9 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, wird kein Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen.

(2) Weigert sich der Vorsitzende, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Mitgliederversammlung trotzdem einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 1 Woche einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail-Verteiler an alle Mitglieder, die dem Vorstand eine E-Mail-Adresse angegeben haben und ergänzend über eine Mitteilung in einem digitalen Medium (z.B. WhatsApp).

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung vorzulegen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. (Danach sind Ergänzungen der Tagesordnung nicht mehr möglich.) Dagegen können Tagesordnungspunkte jederzeit mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder abgesetzt werden.

(4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungs- und fristgemäß erfolgt ist.

(5) Ausschließliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassierers und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Änderungen der Satzung
- e) Beschlussfassungen gemäß § 3, Abs. 2, 3 und 5 dieser Satzung
- f) Auflösung des Vereins

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand hat folgende Zusammensetzung:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) Beisitzer 1
- f) Beisitzer 2
- g) Beisitzer 3

(2) Der 1. Vorsitzende und der Kassierer müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben, die übrigen Vorstandsmitglieder das 16. Lebensjahr.

(3) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber alle 2 Monate unter Wahrung einer Frist von 3 Tagen einberufen. Die Ladung kann formlos, schriftlich oder mündlich erfolgen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine weitere Vorstandssitzung einberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Der Vorstand hat die Aufgabe, Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, die laufenden Geschäfte zu überwachen und die Zwecke des Vereins gemäß Satzung zu erfüllen. Er hat außerdem die Aufgabe der Mitgliederverwaltung gemäß den Vorgaben von § 3 Abs. 7 dieser Satzung.

(7) Die unter § 5, 1 a, 1 d und 1 f genannten Positionen werden in ungeraden Jahren gewählt. Die unter § 5, 1 b, 1 c, 1 e und 1 g genannten Positionen werden in geraden Jahren gewählt

(8) Die unter § 5, 1 e, 1 f und 1 g genannten Beisitzer haben keine Rangfolge, sondern sind alle drei gleichwertig.

§ 6

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt durch Wahl 2 Kassenprüfer. Diese haben einmal jährlich die Kasse in Anwesenheit des Kassierers und des 1. Vorsitzenden zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Zur Kassenprüfung werden sie rechtzeitig vom Kassierer aufgefordert.

(2) Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben. Sie dürfen in keinem unmittelbaren Verwandtschaftsverhältnis mit Mitgliedern des Vorstandes stehen.

§ 7

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

(1) Der 1. Vorsitzende hat neben den in den §§ 4 und 5 genannten Aufgaben die Pflicht, auf das gedeihliche Zusammenwirken der Vorstandsmitglieder hinzuwirken. Er vertritt zudem den Verein nach außen. Er kann seine Aufgaben für begrenzte Zeit an seinen Stellvertreter delegieren.

(2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in dessen Abwesenheit oder nach dessen Aufforderung. Zudem ist er für das Mitgliederwesen verantwortlich.

(3) Der Schriftführer führt das Protokollbuch des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Er hat zudem die Aufgabe, den Ablauf des Vereinsjahres zu protokollieren und der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht zu erstatten. Der Schriftführer ist für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Dabei unterliegt er lediglich den Anweisungen des Vorsitzenden und ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

(4) Der Kassierer führt das Kassenbuch, zieht die Mitgliedsbeiträge ein und verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins. Größere Ausgaben darf er nur nach Beschluss des Vorstandes tätigen; bis zu einem Betrag von 50,- € bedarf es nur der Zustimmung des 1. Vorsitzenden.

(5) Die Beisitzer sind Vorstandsmitglieder zur besonderen Verfügung. Ihnen werden Aufgaben durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zugewiesen.

§ 8

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, dann erfolgt ohne gesonderte Einladung nach 1 Woche eine weitere Mitgliederversammlung zu diesem Zweck, die unabhängig der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(2) Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit 2/3-Mehrheit der jeweils Anwesenden gefasst werden.

(3) Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einem sozialen Zweck zugeführt. Darüber entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor dem Auflösungsbeschluss.

§ 9

Ehrungen

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften im Verein oder bei Eintracht Frankfurt gibt es nicht. Für besondere Verdienste um den Verein oder um Eintracht Frankfurt kann der Vorstand dem betreffenden Mitglied nach Mehrheitsbeschluss ein Geschenk oder eine anderweitige besondere Ehrung auf Kosten des Vereins zukommen lassen.

§ 10

Sonstiges

(1) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Die Satzung kann auf Antrag eines jedes Mitgliedes oder des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

(3) Der Vorstand kann sich zur Regelung seines Verfahrens eine Geschäftsordnung geben. Diese darf nicht den Zielen und Bestimmungen der Vereinssatzung entgegenstehen.

(4) Der Vorstand muss sicherstellen, dass jedes Mitglied in den Besitz dieser Satzung kommt. Sie kann dazu auf der Vereinshomepage zur Einsichtnahme bereitgestellt werden.